

Statuten

Gültig ab 7. April 2025

1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung «Verein für Behindertenbusse Frauenfeld» (VBBF) besteht mit Sitz in Frauenfeld ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

2 Zweck

Der Verein bezweckt die Anschaffung, den Betrieb und den Einsatz von geeigneten Fahrzeugen für den Transport von auf den Rollstuhl angewiesenen Personen der Region Frauenfeld. Der Vorstand stellt darüber Richtlinien auf.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3.1 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Familien, juristische Personen, Körperschaften, Selbsthilfe- und Fürsorgeorganisationen sowie Institutionen sein.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Bezahlung des Jahresbeitrages. Sie erlischt durch schriftliche Austrittserklärung, welche mindestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres zu erfolgen hat. Es werden keine Mitgliederbeiträge zurückerstattet.

Mitgliedschaften können durch den Vorstand abgelehnt werden.

3.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, falls der VBBF davon Kenntnis hat.

Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person, falls der VBBF davon Kenntnis hat.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann jederzeit ohne Angaben von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Darüber entscheidet der Vorstand mit einfachem Mehr.

4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle / Einsatzzentrale

5 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich im ersten Semester durchgeführt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung einberufen, unter Angaben der Traktandenliste.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Weitere Unterlagen für die Mitgliederversammlung werden auf der Webseite publiziert.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege erfolgen.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand, die Revisionsstelle oder 1/5 der Mitglieder unter Angaben des Zwecks verlangt werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl der Stimmzähler
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz sowie Entlastung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über eine allfällige Verwendung von Überschüssen oder die Deckung von Verlusten, die in einem Geschäftsjahr entstehen
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Revisionsstelle
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium sowie mindestens 4 weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich – unter Vorbehalt von Art. 5, lit. g – an der ersten Vorstandssitzung der Legislatur. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt (Legislatur). Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Der Vorstand trifft und beschliesst unter Vorbehalt der Befugnisse der Mitgliederversammlung alle diejenigen Massnahmen, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig und geeignet sind.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Dem Vorstand stehen ausserdem alle jene Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan obliegen.

Der Vorstand stellt das für den Betrieb des Vereins notwendige Personal ein und setzt die Besoldung fest.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Betrieb
- Fahrzeuge
- Finanzen
- Aktuariat

Ämterkumulationen sind möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe von Gründen die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig. Zirkularentscheide werden im nächsten Sitzungsprotokoll festgehalten.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

7 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 3 Rechnungsrevisoren, einer davon als Ersatz, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen die Buchführung und kontrollieren diese mindestens einmal jährlich mit Stichkontrollen.

Die Revisionsstelle stellt der Mitgliederversammlung Antrag zur Entlastung des Vorstandes und des Kassiers.

8 Mittel

Die Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge privater Institutionen, Firmen und Körperschaften
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie können unterschiedlich sein. Sie werden durch den Kassier jeweils im ersten Kalenderquartal erhoben.

Bei Eintritt im Laufe des Jahres werden die Mitgliederbeiträge in vollem Umfang sofort eingezogen.

Vorstandsmitglieder, Fahrer und Angestellte der Einsatzzentrale sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

9 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

10 Statutenrevision

Jede Statutenrevision ist durch den Vorstand vorzubereiten und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Eine Revision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf hierzu einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Das Vereinsvermögen wird nach einem Auflösungsbeschluss einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen mit grossem freiwilligem Engagement in der Region Frauenfeld übergeben. Die getroffene Regelung muss im Auflösungsbeschluss erscheinen.

12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

13 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die Mailadresse werden nur für Vereinszwecke verwendet.

14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 7. April 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.

Frauenfeld, 7. April 2025

Die Präsidentin:


Karin Brägger

Der Kassier:


Frank Bernhard